

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Grafling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister, Anton Stettmer, vom 11.10.2021 auf Erteilung einer Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 534, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling für die Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

1. Vorhaben:

Die Gemeinde Grafling hat mit Schreiben vom 11.10.2021 und unter Vorlage von Planunterlagen einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 534, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling, gestellt.

Beantragt wird die Erlaubnis zur Ableitung von 4.500 m³ Grundwasser pro Jahr. Das abgeleitete Wasser dient der Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried in der Gemeinde Grafling.

Die Gemeinde Grafling ist bereits seit 2009 Träger der oben aufgeführten Wasserversorgung. Die Wasserversorgung, basierend auf der jetzt beantragten Quellableitung, ist bereits seit Jahrzehnten in Betrieb.

Das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus Quellen stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Gewässerbenutzungen sollen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegen deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann es der Gemeinde Grafling nicht zugemutet werden, ihr Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen (vgl. § 14 Abs. 1 WHG). Aus diesem Gründen soll eine Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser erteilt werden.

2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass einer Bewilligung ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren im Zuge der beantragten Bewilligung durch.

Über den in den Planunterlagen enthaltenen Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebiets wird im Rahmen eines separaten Anhörungsverfahrens im Nachgang zu diesem Verfahren entschieden.

Die Antragsunterlagen dieses Verfahrens umfassen

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan, M = 1 : 25.000
- Lageplan mit Versorgungsgebiet, M = 1 : 10.000
- Quellschüttungsmessungen, Verbrauchsdaten
- Bauzeichnungen der Wassergewinnungsanlagen
- Wasserchemische und mikrobiologische Wasseruntersuchungen

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 24.01.2022 bis 23.02.2022**

- in der Gemeinde Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie nach vorheriger Terminvereinbarung- in den Amtsräumen der Gemeinde Grafling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Gemeinde Grafling (www.grafling.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie sollten die Unterlagen vorzugsweise über die genannten Internetseiten aufgerufen und eingesehen werden, um persönliche Vorsprachen und Kontakte zu vermeiden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 09.03.2022**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
4. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung -unter Berücksichtigung der angesichts der Corona-Pandemie geltenden Vorschriften bezüglich Hygiene und Kontaktvermeidung- ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Grafling, 20.01.2022
Gemeinde Grafling



Stettmer
Erster Bürgermeister
(Unterschrift)



(Siegel)